

Monika Frommel

Die neue Strafbarkeit des Besitzes auf Kind gemachter Sexpuppen

Abstract

Die geplante Strafbarkeit des schlichten Besitzes von auf Kind gemachten Sexpuppen soll Pädophilen jede Kompensation verwehren. Es handelt sich um einen Ermittlungsparagrafen. Der Kern des Gesetzespakets, in dem diese Norm nur als ein Baustein unter vielen fungiert, ist die Hochstufung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Besitzes von Kinderpornografie zum Verbrechen. Ausnahmen und minder schwere Fälle sind nicht vorgesehen. Die tragische sexuelle Orientierung wird zur Täterschuld. Prävention soll nur noch mit Mitteln des Strafrechts betrieben werden. Es ist dies eine neue Stufe der antiliberalen Kriminalpolitik, welche schon seit einiger Zeit die Trennung von Recht und Moral aufhebt und Strafdrohungen im Wesentlichen generalpräventiv als Zeichen einer staatlichen Moralpolitik verklärt. Statt einer zweckrationalen Präventionspolitik und des seit den 1970er Jahren erprobten ultima ratio-Prinzips soll wieder – koste es was es wolle – zur Freiheitsstrafe und einem generalpräventiven Vergeltungsstrafrecht zurückgekehrt werden. Pädophilie gilt nicht mehr als tragisches Schicksal, das mit einem abgestuften Täter-Training aufgefangen werden kann. Erlaubt wird nur noch strikte Enthaltensamkeit, denn ansonsten ist ein Verbot von Sexpuppen unverständlich. Erfolgreich kann dieses Vorhaben nicht sein, da es die interdisziplinäre Arbeit aller Institutionen, die mit diesen Menschen zu tun haben, nicht verbessert, sondern erschwert.

Schlagwörter: Pädophilie; Besitzstrafbarkeit; Prävention; Vergeltung; ultima ratio; Identitätspolitik

The new criminal liability for the possession of sex dolls imitating children

Abstract

The planned introduction of a new criminal statute imposing criminal liability for the simple possession of sex dolls imitating children in § 184I StGB is supposed to deny pedophiles any compensation. It operates as an investigation paragraph. The core of the planned legislative package, in which this statute acts as one component among others, is to make sexual abuse of children and possession of child pornography a crime. Except

DOI: 10.5771/0934-9200-2021-2-150

<https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-2-150>

Generiert durch IP '3.15.240.141', am 28.07.2024, 17:23:16.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

tions and less severe cases are not provided and intended by the statute. The tragic sexual orientation becomes the culprit's fault. Prevention of crime is now only pursued by the means of criminal law. This is a new level of anti-liberal criminal policy, which continuously has been abolishing the separation of law and morality and essentially transfigures punitive threats as a sign of a state's moral policy of preventive measures. Instead of a purposeful, rational prevention policy and the ultima ratio principle, which has been tested since the 1970ies, a reversion to imprisonment and general preventive retaliatory criminal law is made – no matter what the cost. Pedophilia is no longer considered a tragic fate that can be dealt with by offering graduated training for perpetrators. Only strict abstinence is allowed, otherwise a ban on sex dolls is incomprehensible. This intention will ultimately fail as it does not improve the interdisciplinary work of all institutions dealing with these humans, but rather makes their work more difficult. Keywords: pedophilia; possession as a criminal offence; prevention; retribution; ultima ratio; identity politics

§ 184l StGB (neu)

Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

(1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. *eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder*
2. *mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder*
3. *ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräußert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.*

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 184b mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nummer 1 beschriebene Nachbildung erwirbt, besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

(3) *In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 ist der Versuch strafbar.....*

Es ist dies ein Auszug aus dem Entwurf zur Verschärfung der Strafbarkeit „sexualisierter Gewalt“ gegen Kinder.¹ Über das Gesetzespaket einschließlich der hier behandelten Vorschrift des § 184l StGB (neu) wurde in erster Lesung am 25.03.2021 mehrheitlich abgestimmt. Die Abgeordneten der Union, SPD und AFD stimmten dafür, die der Grünen, FDP und Linken enthielten sich. Keine Wortmeldung berief sich auf die vernichtenden Stellungnahmen der Fachgesellschaften, Strafrechtler und Kriminologen.²

1 Abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/249/1924901.pdf>.

2 <https://kripoz.de/2020/09/14/gesetz-zur-bekaempfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder-2/>.

Einleitung

Im Folgenden geht es nur um die *Tathandlung des Besitzes*; denn Besitzstrafbarkeit ist in besonderem Maße begründungspflichtig. Dass die Rechtsordnung sittenwidrige Geschäfte nicht duldet und ggf. bestraft, ist leicht zu begründen. Aber eine reine Besitzstrafbarkeit ist weder unter dem Gesichtspunkt des *Rechtsgüterschutzes* legitimierbar noch ist ersichtlich, welche *soziale Norm* strafrechtlich stabilisiert werden soll, denn sexuelle Handlungen mit oder unter Benutzung von Puppen sind weder schädlich noch stören sie die gesellschaftliche Ordnung, da sie privat bleiben und ohne Kenntnis fremder Personen ablaufen. Sie propagieren nicht, dass strafbare Handlungen des sexuellen Missbrauchs „normal“ seien, sondern folgen einer tragischen sexuellen Orientierung.

Der Sache nach handelt es sich bei dieser Tathandlung um einen reinen *Ermittlungsparagraphen*. Sollte sich nämlich im Zuge der Ermittlungen gegen Personen, die wegen des Besitzes solcher Puppen verdächtigt werden, stärker belastendes Material finden, dann eröffnet eine solche (zwar erwartbare, doch eher missbräuchliche) Ermittlung ein Verfahren wegen des Besitzes von Kinder-und/oder Jugendpornografie. Da aber diese Tatbestände künftig Verbrechen sind, hätte dies empfindliche Konsequenzen. Zwar hat sich die Gesetzgebung und auch die Praxis seit etwa 20 Jahren bei Kinder-und Jugendpornografie bereits daran gewöhnt, gegen Konsumenten und nicht gegen die sehr schwer zu fassenden Betreiber zu ermitteln, aber Erfolg hatte diese Strategie nicht. Die Delikte nehmen zu. Das Dunkelfeld wird kaum aufgehellt. Die Strategie wurde auch nicht evaluiert, so dass dieses Gesetzespaket Ausdruck von Hilflosigkeit ist.

Klare interdisziplinär erprobte Konzepte gibt es nicht, sonst hätte sich der Bundestag nicht mit diesem Gesetzespaket befassen müssen. Immerhin wird nun geregelt, dass Familiengerichte besser fortgebildet sein müssen. Aber dies ist noch keine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller mit dem Problem befassten Institutionen. Statt also ein Präventionskonzept zu entwickeln, wird die bislang eingeübte und wenig erfolgreiche Praxis nun übertragen auf eine eher harmlose Gruppe von Kernpädophilen, welche Selbstbefriedigung mithilfe von Sexpuppen praktizieren. Sie können oder wollen (noch) nicht abinent leben, folgen also nicht dem Rat von Therapeuten, sondern weichen auf pädophile Ersatzhandlungen aus. „Gefährlich“ sind diese Menschen eher nicht. Viele der durch § 184I StGB (neu) erfassten potentiellen Beschuldigten fallen noch unter das JGG. Aber es gibt auch Erwachsene, die solche Sexpuppen als Spielzeug benutzen. Bei ihnen ist die Neuregelung folgenreich, wenn die Ermittlungen wegen der Sexpuppen in ein Verfahren wegen Kinder-und Jugendpornografie münden sollte. Die Sachverständigen haben auf die enorme Mehrbelastung der Justiz hingewiesen, wenn alle Fälle öffentlich verhandelt werden müssen.

Hätten wir eine ungebrochen liberale Kriminalpolitik würde sich eine solche Bestrafung schon im Ansatz verbieten, da es nicht rechtlich bewertet und sanktioniert werden darf, welche Sexspiele Menschen für sich auswählen. Es fehlt die schädigende Außenwirkung. Es bleibt intern, was Menschen phantasieren, wenn sie zu solchen Ersatzhandlungen greifen. Das noch in Abstimmung befindliche Gesetzespaket baut den-

noch gegen diese eher tragischen Gestalten ein starkes Bedrohungsszenario auf; denn die erweiterten und verschärften Strafnormen stufen die schon jetzt uferlos weite Besitzstrafbarkeit von Kinder- und Jugendpornografie zum *Verbrechen ohne Ausnahme* hoch und spekulieren mit der geplanten Verbotsnorm des § 184I StGB auch noch auf eine Erweiterung der prozessualen Zwangsbefugnisse. Führen nämlich Ermittlungen aufgrund des Verdachts, dieses neue Vergehen begangen zu haben, zu pornografischen Zufallsfunden, es genügen dabei auch eher harmlose Inhalte der sog. Jugendpornografie, dann verändert sich für die Verdächtigten die Lage erheblich. Ein solcher Verdacht vernichtet – bei Bekanntwerden – die Existenz eines Beschuldigten. Dies ist unabhängig von der Härte der Strafe. Gebrandmarkt ist jeder Verurteilte bereits dann, wenn es später zu einer Bewährungsstrafe oder einer milden Sanktionierung nach dem JGG kommen sollte. Bei Verbrechen ist nun einmal eine öffentliche Hauptverhandlung zwingend, diskrete Verfahren sind ausgeschlossen, eine Wirkung, welche die Neuregelung beabsichtigt.

Die verschärften und mit § 184I StGB erweiterten Tatbestände haben also die Funktion, das Bedrohungs-Szenario zu steigern. Sie sollen den Spielraum der Staatsanwaltschaften und Gerichte einschränken, Verfahren so durch zu führen, dass dem Beschuldigten die Möglichkeit bleibt, zu kooperieren. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden wirkt sich § 184I StGB weniger gravierend aus. Bei dieser Personengruppe ist die Neukriminalisierung lediglich eine Strafbarkeitserweiterung. Bei Erwachsenen hingegen wird sich das Klima aller diesbezüglichen Strafverfahren erheblich zum Nachteil der Beschuldigten verändern. Der Zwang, sich einer Tätertherapie zu unterziehen, wenn man noch eine Bewährungsstrafe möglich machen will, wird künftig zum integralen Bestandteil aller Strafverfahren gegen Pädosexuelle, wenn diese nicht ohnehin ins Gefängnis gehen müssen. Der Konflikt mit dem Postulat der Freiwilligkeit, dem fast alle Therapeuten folgen, ist also vorprogrammiert.

Im Folgenden soll zunächst straftheoretisch gefragt werden, wie die Tatsache verarbeitet wird, dass diese Neukriminalisierung nicht einmal mehr beansprucht, ein Rechtsgut zu schützen. Puppen haben kein Persönlichkeitsrecht, ihre Verwendung verletzt daher auch kein rechtlich geschütztes Interesse. Das Verbot ist geradezu eine klassische *Sittlichkeits-Strafbarkeit*. Danach ist zu klären, wieso die Opposition darauf verzichtet hat, die – zugegeben schwach gewordenen – *Traditionen eines liberalen Strafrechtsdenkens* ins Spiel zu bringen. Bemängelt wurde von Seiten der FDP allenfalls, dass nicht genug Personal vorhanden sei, um polizeilich und gerichtlich diese geänderten normativen Anforderungen umzusetzen. Die Grünen präsentierten ein interdisziplinäres Vorgehen, stimmten aber nicht gegen die Neukriminalisierung, sondern enthielten sich der Stimme. Gegen den noch im Regierungsentwurf verwendeten Oberbegriff „sexualisierte Gewalt“ wurde nicht kritisch eingewandt, dass es strafrechtlich keinen Sinn mache, von einem derartig uferlosen Gewaltbegriff auszugehen, sondern es wurde lediglich empfohlen, beim Begriff des Missbrauchs zu bleiben, weil sonst eine zu enge Auslegung der Neukriminalisierung zu befürchten sei. Wie kommt es zu dieser punitiven Haltung aller Parteien?

A. *Symbolisches Strafrecht mit handfesten Folgen für als „pädophil“ verdächtige Beschuldigte*

Pädophilie ist ein tragisches Schicksal. Die Gesellschaft verlangt aus gutem Grund von Menschen mit dieser Veranlagung Abstinenz. Aber wieso darf dann eine Kompensation mit einem Spielzeug strafrechtlich verboten werden? Beim Besitz von Kinderpornografie behelf man sich mit der Metapher vom „Hehler, der so schlimm sei als der Stehler“. Doch lässt sich dieses schiefe Bild gerade nicht auf Sexpuppen übertragen. Zwar sind deren kommerzielle Herstellung und Vertrieb nach § 138 BGB sittenwidrig, man kann daher über eine Strafbarkeit *der kommerziellen Produzenten und Vertreiber* reden, aber sicher lässt sich dieses Argument nicht auf die private Verwendung dieses Spielzeugs übertragen; denn die Nutzer schädigen keine Person, nicht einmal virtuell (wie bei der Kinderpornografie angenommen wird), und die Handlungen haben auch keine moralische Außenwirkung. Erst gewerbsmäßiges Handeln, das Anpreisen und Werben für solche Produkte könnte als Pädophilen-Propaganda aufgefasst werden, aber sicher nicht schon der Besitz solcher Puppen, auch nicht Handlungen wie das Inverkehrbringen.

Der Sache nach hebt dieses neue Verbot die *Unschuldsvermutung* aus. Strafverfolgungsbehörden können nun schon wegen der Vermutung, dass solche bedenklichen Konsumenten wohl auch Kinder- oder Jugendpornografie nutzen, intensiv ermitteln und für den Fall, dass sie Erfolg haben, die dann bei einem Verbrechen gegebenen erheblichen Zwangsmaßnahmen (Untersuchungshaft) nutzen und hart einschreiten. Sollte sich also die erste Vermutung zu einem nach Durchsuchung und Beschlagnahme konkretisiertem Tatverdacht verdichten, müssen Staatsanwaltschaften anklagen und Gerichte öffentlich verhandeln. Dies führt zu erheblichen Problemen. Auch ist der Mehraufwand beträchtlich und die Gefahr der irreparablen Rufschädigung nicht minder. Der *Fall Metzelder* zeigt sehr deutlich die Folgen der Ermittlung wegen des strafbaren Besitzes bei Prominenten – und dies bereits nach altem Recht. Medienrechtlich ist es diesem Verdächtigten trotz erheblicher Anstrengungen nicht gelungen, eine vernichtende Berichterstattung unter Nennung des vollen Namens zu einem Zeitpunkt zu unterbinden, in dem zu seinen Gunsten eigentlich die volle Unschuldsvermutung hätte gelten und auch zur Geltung gebracht werden müssen.

Der Sache nach haben wir es also mit der Verfestigung eines rein *generalpräventiven Vergeltungsstrafrecht* zu tun. Das Prinzip der *Trennung von Recht und Moral* wird nicht mehr beachtet und ein sich absolut setzender Zeitgeist suspendiert auch noch die schützenden Formen des Prozessrechts für eine sozial verachtete Gruppe, die nicht mehr nur als problematische Menschen angesehen werden, sondern als Tätergruppe definiert und ausgegrenzt werden.

B. *Versagen des Parlamentarismus in Zeiten der Identitätspolitik*

Alle fachlich mit Strafrecht befassten Sachverständigen hatten die pauschale Erhöhung der Mindeststrafen und auch die Neukriminalisierung kritisiert. Die Abgeordneten

ignorierten dennoch deren Argumente und stimmten am 25.03.2021 mehrheitlich dem Gesetzespaket ohne große Debatte zu. Lediglich die Formulierung „sexualisierte Gewalt“ gegen Kinder war schon im Vorfeld gestrichen worden, aber auch hier waren die Argumente bemerkenswert. Man wollte lediglich nicht riskieren, dass der in der Überschrift verwendete Gewaltbegriff eine restriktive Auslegung der Regelungen provozieren könnte.

Die Abgeordneten der Union, SPD und AFD stimmten der Neuregelung zu, die Grünen und die FDP, auch die Linke enthielten sich der Stimme. Ein Bekenntnis zu liberalen Prinzipien des materiellen und prozessualen Strafrechts war weder von den Liberalen noch den Grünen zu hören. Anlass für das reservierte Verhalten der Opposition war lediglich die Tatsache, dass die juristisch und fachlich erfahrenen Politiker wissen, dass eine Mindeststrafen-Politik den konkreten Opferschutz nicht tatsächlich verbessern kann, sondern nur eine Stellvertreterpolitik ermöglicht (Generalisierung des Opferschutzes). Wäre das vorgeschlagene Gesetz durchdachter und praktikabler gestaltet worden, hätten sie zugestimmt.

I. Wie kann man dieses Abstimmungsverhalten erklären?

Eigentlich müssten sowohl die FDP als auch die Grünen – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – universale Menschenrechte und *fundamentale Rechtsprinzipien* aktiv verteidigen. Sie taten dies auch bisher in ihrer Geschichte, doch erlahmte diese Haltung in den letzten Jahren und ist in der Gegenwart verschwunden, wenn es um Opferschutz durch Strafrecht geht. Beide Parteien fürchten Debatten, welche Wähler und Wählerinnen vergraulen könnten, und eine rationale, um Grenzen und Augenmaß bemühte Kriminalpolitik scheint dazu zu gehören. Die Furcht ist nicht unreal. Sie zeigt, dass eine sozialliberale Politik im Jahr 2021 mit dem Rücken zur Wand einer sich ausbreitenden Identitätspolitik steht.

Die Grünen erfuhren diese Tendenz schon 2014. Damals, kurz vor der Wahl zum Bundestag, mussten sie sich verteidigen, weil sie angeblich in den 1980er Jahren der Pädosexualität Vorschub geleistet hätten. Tatsächlich hatten einige Grüne laut darüber nachgedacht, ob 14 Jahre nicht ein zu spätes Schutzalter seien. Vorangegangen waren der Kritik im Jahr 2014 zwei gegensätzliche, aber im Effekt ähnlich wirkende Missbrauchs-Skandale des Jahres 2010. Einmal führte die zähe Haltung der katholischen Kirche zu einer heftigen Opferschutzdebatte, zum anderen brachte das Scheitern der als liberal bekannten Odenwaldschule liberale Erziehungsprinzipien in Misskredit. Die Odenwaldschule hatte im Umgang mit systematischen sexuellen Grenzverletzungen einzelner, zu Unrecht hoch angesehener Pädagogen, bewiesen, dass sie ihren eigenen Maßstäben nicht gerecht geworden war. In beiden Fällen war die Fallhöhe beachtlich.

Was war passiert? Anfang Februar 2010 hatte sich Pater Klaus Mertes als Vertreter des *Canisius-Kollegs in Berlin* bei den Opfern sexuellen Missbrauchs durch Priester dieses Kollegs entschuldigt. Die Taten waren verjährt, aber das Kolleg hatte auch keine Anstalten gemacht, sie aufzudecken. So gesehen fühlte sich der Pater als Vertreter einer

„Täterinstitution“ verantwortlich und versprach, tätig zu werden, damit künftig solche Fälle konsequent verfolgt und nach Möglichkeit schon im Vorfeld verhindert oder zumindest erschwert werden. Dieses erste Bekenntnis sollte die Medien im Jahre 2010 für Monate beschäftigen. Die Skandale waren nämlich nicht auf Deutschland begrenzt, sondern erhielten ihre Dramatik und moralisierende Note insbesondere auch aufgrund der parallel laufenden amerikanischen Debatten. Dort hatte schon im Sommer 1996 ein amerikanischer Bischof einen Brief nach Rom geschrieben. Der Brief war ein Hilferuf an den damaligen Kardinal Joseph Ratzinger. Es geschah nichts. Heute wissen wir, wie zäh die Widerstände waren und wie verfahren die Situation noch ist. Der längst verstorbene Kardinal Meisner, auf den heute alle Schuld abgewälzt wird, führte die Akten so, dass eine Vertuschung möglich wurde und beschriftete die zurückgehaltenen Aktenordner „Brüder im Nebel“. Er vertuschte so gründlich, dass über Jahrzehnte nichts geschah. 2003 kam es erneut zu Skandalen. Die damalige Justizministerin Brigitte Zypries (SPD) wollte in einem – allerdings nicht umsetzbaren – Gesetzentwurf eine *Anzeigepflicht* bei jedem noch andauernden oder bevorstehenden Missbrauch eines Kindes vorsehen. Damals protestierte die Fachwelt und wurde gehört. Eingefügt wurde der *Verbrechenstatbestand des § 176a StGB*, des schweren sexuellen Missbrauchs. Doch die Probleme blieben und 2010 wiederholten sich die Debatten erneut. Die damalige Familienministerin richtete zur Beruhigung der Opferverbände eine niedrigschwellige Beratungsmöglichkeit und einen Runden Tisch ein. Denn damals wurden die Betroffenenverbände aktiv und erhielten auch allgemeine Unterstützung. So wurde etwa der Politologe Matthias Katsch, ein Mitbegründer der Betroffeneninitiative Eckiger Tisch, geehrt und erhielt am 13.07.2019 den Kulturpreis der Internationalen Paulusgesellschaft. Aber auch sie hatten keinen Erfolg. Daher war der Zorn groß und blieb es bis heute. Die damals geschaffenen Institutionen und die Tätigkeit der Missbrauchsbeauftragten hatten offenbar falsche Erwartungen geweckt, welche nicht erfüllt werden konnten. Dies erklärt, wieso es 2020 zu dem Gesetzentwurf „sexualisierte Gewalt“ gegen Kinder kam. Retten kann derartige Aktionismus nichts mehr.

Die unendlichen Geschichten erklären, wieso heute sowohl die FDP als auch die Grünen nicht mehr den Mut fanden, öffentlich für liberale Prinzipien einzutreten. In Bedrängnis gerieten nicht nur die „Täter-Institutionen“, sondern auch alle Parteien. Die Union und die SPD reagierten punitiv, die Grünen waren argumentativ kalt gestellt; denn sie ernten als Vertreter potentieller Opfergruppen die allgemeine Empörung, wenn sie sich nicht eins zu eins für eine harte Bestrafung der „Täter“ stark machen; die Wähler der Grünen identifizieren sich nun einmal am stärksten mit den Forderungen der verschiedenen Opferschutzbewegung. Dies illustriert die Geschichte der letztlich gescheiterten Versuche der Grünen, sich als Opferschutzpartei zu präsentieren. Schließlich beauftragte die Fraktion der Grünen einen ihnen wohlgesonnenen Parteienforscher, Franz Walter, welcher die angeblich zu libertäre Vergangenheit einzelner Grünen in den 1980er Jahren aufarbeiten sollte. Doch schon dessen Zwischenbericht erwies sich als Bumerang. Nicht nur die Kirchen, auch die Grünen – so das Fazit – hätten eine „fatale Schweigespirale“ zu ihrer angeblich „pädosexuellen Vergangenheit“

praktiziert. Als Beobachter muss man an solchen Thesen Zweifel äußern. Doch haben die Grünen diese Sicht akzeptiert und ihre Politik geändert.³

In der Folge hielten sich die Grünen bei allen politischen Vorhaben, die mit Fragen des Opferschutzes zu tun haben, an die Maxime, lieber auf liberale Positionen zu verzichten als Protest bei Opferverbänden zu riskieren. Diese für die Gegenwart deutlich erkennbare Politik hat zahlreiche Gründe, zum einen ist es die Folge einer personalen Veränderung, zum anderen belegt sie aber auch ein Umdenken und eine veränderte Außendarstellung. Diese Haltung offenbaren auch die Stellungnahmen in anderen Politikfeldern. Hatten die Grünen (unter der rot-grünen Regierung) im Jahre 2002 noch eine Liberalisierung der Prostitution begonnen, äußerten sie sich 2005 bereits sehr zurückhaltend und bevorzugten in der Folgezeit punitive Positionen zu Themen wie Menschenhandel und der Ausbeutung von Kindern und Frauen (Istanbul Konvention).

II. Identitätspolitik mit Mitteln des Strafrechts

Identitätspolitik mit Mitteln des Strafrechts ist in erster Linie eine *symbolische Opferpolitik*. Sie teilt die Gesellschaft in potentielle Täter und Opfer und nimmt bewusst Partei für die als potentielle „Opfer“ identifizierten Gruppen. Liberales Strafrecht lebt hingegen vom bürgerrechtlichen Engagement für eine Gesellschaft, das von der jeweiligen höchstpersönlichen Betroffenheit absieht und Bürger und Bürgerinnen als politische Subjekte wahrnimmt, die faire Spielregeln aushandeln. Auch verachtete Minderheiten, und hierzu zählen die „potentiellen“ oder überführten „Täter“, sollen fair behandelt werden. Statt generalpräventiver Vergeltung betonen Liberale allgemeine Prinzipien wie den Bestimmtheitsgrundsatz, den Vorrang außerstrafrechtlicher Regelungen, also die Durchsetzung des ultima ratio-Gedankens und die Beachtung der Unschuldsvermutung. Der Sinn der jeweiligen Strafdrohung ist danach Rechtsgüterschutz und der Sinn der Strafvollstreckung soll eine gut dosierte Spezialprävention sein. Hingegen steht eine Identitätspolitik mit Mitteln des Strafrechts für symbolisch hohe Strafdrohungen. Sie richten sich gegen als „gefährlich“ oder „strafwürdig“ eingestufte Tätergruppen. Der Staat soll „Zeichen“ setzen und Strafrecht ist ein starkes Zeichen. Das meinen Vertreter dieser neuen Identitätspolitik. Generalpräventives Vergeltungsgedanken soll abschrecken. Empirische Nachweise zählen nicht. Denn der sich absolut setzende Zeitgeist definiert – so glaubt man jedenfalls – die potentiellen Täter und die zu schützenden Opfer. Der Gewinn ist zwar eine Reduktion von Komplexität, aber nur in den Köpfen derer, die an diese Identitätspolitik glauben. Konkrete Opfer haben wenig davon. Ihnen kann nur dann effektiv und nachhaltig geholfen werden, wenn man interdisziplinär arbeitet, die Wirkungen evaluiert und zunächst versucht, Probleme mit außerstrafrechtlichen Mitteln anzugehen, insbesondere die Selbstheilungskräfte

3 Frommel KJ 2014, 46 (abrufbar unter https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2014/2014_1/4_Monika_Frommel_-_Paedosexualitaet_und_Sexualpolitik_der_Parteien._Eine_Debatte_bei_der_fast_alle_im_Glashaus_sitzen_sich_aber_dennoch_gerne_mit_Steinen_bewerfen.pdf).

der Gesellschaft stärken. Wäre diese Haltung kennzeichnend für den Zeitgeist, hätten wir als Gesellschaft den *ultima ratio*-Gedanken wiederbeleben können. Doch leider ist die Kriminalpolitik mittlerweile sehr weit von diesem Postulat entfernt. Wer plakative Zeichen setzen will, sieht im Strafrecht eben eine *prima ratio*. Hohe Mindeststrafen gelten als probates Mittel, um den Ernst der Opfergefährdung auszudrücken. Die konkreten Folgen werden ausgeblendet.

Kontakt

Monika Frommel
Feldstraße 65 24105 Kiel
mfrommel@hotmail.de